

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Mag. Mandl, Onodi, Dr. Laki, Waldhäusl, MMag. Dr. Petrovic, Mag. Heuras, Ing. Hofbauer, Moser, Ing. Schulz und Ing. Haller

### **betreffend Erhalt der Saatgut- Vielfalt bei Neuregelung des Saatgutrechts durch die Europäische Union**

Auf europäischer Ebene wird der Saatgutverkehr derzeit durch zwölf EU-Richtlinien geregelt, die in den Mitgliedstaaten unterschiedlich umgesetzt werden. Seit dem Jahr 2008 wird eine umfassende Überarbeitung des Europäischen Saat- und Pflanzgutrechts vorbereitet. Der diesbezügliche Entwurf einer entsprechenden EU-Vermehrungsgutverordnung wurde am 6. Mai 2013 COM (2013) 262 final von der Kommission veröffentlicht. Er war bereits vor der Veröffentlichung Gegenstand einer breiten medialen Diskussion. Im Zuge dieser soll die Saatgutproduktion auf europäischer Ebene harmonisiert werden.

Insbesondere die Frage, ob künftig seltene alte Sorten einem Zulassungsverfahren unterzogen werden müssen, hat in diesem Zusammenhang zu massiven Bedenken geführt. Es stand die Befürchtung im Raum, dass gemäß den Vorschlägen die genetische Vielfalt und damit die Biodiversität in Wäldern, Wiesen und Feldern gefährdet sind. Denn bisher wurde nur kommerzielles Saatgut von den einschlägigen Regelungen erfasst.

Die Neuregelung in Form einer Verordnung würde einen Wegfall des nationalen Umsetzungsspielraums bedeuten. Insbesondere Österreich gewährt im europäischen Vergleich derzeit hinsichtlich Erhaltungssaatgut und alte Sorten einen großen Spielraum.

Das Inverkehrbringen von Saatgut in der EU ist bei den meisten Arten aufgrund der bestehenden und der geplanten neuen Regelung grundsätzlich nur nach Durchlaufen eines Registrierungsverfahrens möglich. Der neue Verordnungsentwurf sieht aber Ausnahmen für die Vermarktung von alten und seltenen Sorten vor. Diese sollen weder registrierungs- noch zertifizierungspflichtig werden. Für Kleinunternehmer (bis 10 Beschäftigte und bis € 2 Mio. Jahresumsatz) besteht keine Pflicht zur Registrierung für die Vermarktung von alten und seltenen Sorten.

In Österreich werden hunderte alte Sorten angebaut und vermarktet. Diese passen sich den örtlichen und regionalen Gegebenheiten an und entwickeln daher eine natürliche genetische Vielfalt. Aufgrund dieser natürlich entstandenen Variationen sind alte Sorten widerstandsfähig gegenüber Umweltbedingungen (Klimaveränderungen, Schädlinge etc.) und leisten somit einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der Ernte. Die biologische Vielfalt in der Landwirtschaft zu erhalten trägt wesentlich zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarproduktion und des ländlichen Raumes bei.

Im Rahmen der Konsultationsverfahren für diesen Verordnungsentwurf kann es zu verschiedenen Änderungsanträgen kommen. Dabei ist sicherzustellen, dass es zu keiner Schlechterstellung für alte und seltene Sorten kommt.

Zudem ist festzustellen, dass der gegenständliche Rechtsvorschlag der Europäischen Kommission einen Regelungsinhalt aufweist, der mit dem Subsidiaritätsprinzip kollidieren kann. Demgemäß kann und soll die Europäische Union nur dann tätig werden, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung auf europäischer Ebene besser zu verwirklichen sind. Im Sinne der Antragsbegründung ist offensichtlich, dass die bisherigen Regelungen des Saatgutrechts in Österreich die notwendige Balance zwischen industrieller Produktion und dem Erhalt der Saatgutvielfalt auf regionaler und lokaler Ebene effizient gestalten und wahren konnte und zu einem hohen Qualitätsstandard

geführt haben, der durch die zusätzlich von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen zu keiner unmittelbaren Verbesserung führen würde.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

**Antrag:**

„1. Der Hohe Ausschuss wolle beschließen:

Der Bundesrat wird aufgefordert, anlässlich seiner Beratung und Beschlussfassung zum Vorschlag COM (2013) 262 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial und dessen Bereitstellung auf dem Markt im Sinne der Antragsbegründung eine begründete Stellungnahme gemäß Art. 23 g B-VG (Subsidiaritätsrüge) zu erstatten.

2. Der Herr Präsident wird ersucht nach Behandlung im Europaausschuss am 16. Mai 2013 diesen Antrag dem Bundesrat zu übermitteln.

3. Um auch eine Befassung des Landtages zu ermöglichen, wird der Herr Präsident weiters ersucht, den in der Sitzung am 16. Mai 2013 gefassten Beschluss des Europaausschusses auf die Tagesordnung der Landtagssitzung am 23. Mai 2013 zu setzen.“